

Stellungnahme zum Postulat 54

Für eine rüdig saubere Fasnacht

Elias Steiner und Monika Weder namens der GRÜNE/JG-Fraktion vom 4. März 2025

Antrag des Stadtrates: Teilweise Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung, StB 562 vom 13. August 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 13. November 2025 teilweise erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben

Ausgangslage

Der Postulant und die Postulantin verweisen in ihrem Vorstoss auf die grosse Abfallmenge, die während der Fasnachtstage in der Stadt Luzern anfällt. Sichtbar würde dies insbesondere, wenn man entlang der Reuss unterwegs sei. Zudem habe letztes Jahr das Nachrichtenportal Zentralplus dahingehend berichtet, dass an der Luzerner Fasnacht jährlich über 100 Tonnen Abfall produziert würden – der Inhalt von zehn Gelenkbussen der vbl AG. In den letzten Jahren seien wohl laufend mehr Massnahmen von der Stadt Luzern ergriffen worden, z. B. durch das Aufstellen von Abfallsperren entlang der Reuss.

Aus Sicht des Postulanten und der Postulantin bräuchte es aber mehr als das: Der Abfall sollte von Anfang an gar nicht erst entstehen. Die meisten grossen Festivals arbeiteten heute mit Pfandsystemen und bekämen so das Abfallproblem hinlänglich in den Griff. An der Fasnacht sei dies anders und auch schwieriger, da Essen und Getränke nicht zentral verkauft würden. Zudem gehöre es dazu, Konfetti in den Strassen zu verteilen.

Dennoch bitten der Postulant und die Postulantin um Prüfung, wie Becher, Geschirr und weitere Verpackungs- und Verbrauchsmaterialien, allenfalls auch Konfetti, in kreislauffähiger Form an der Luzerner Fasnacht eingesetzt werden könnten, um die Abfallberge zu reduzieren.

Erwägungen

Das Abfallthema an der Luzerner Fasnacht beschäftigt seit Jahren sowohl die involvierten Verwaltungseinheiten und Blaulichtorganisationen als auch die Beteiligten aus den Fasnachtskreisen: Der Abfall belastet die Umwelt, er stellt situativ ein Sicherheitsrisiko dar und behindert die Fasnachtsgruppierungen in der Luzerner Innenstadt. So können z. B. Glasscherben zu Personenverletzungen führen oder Fahrzeugreifen beschädigen, die dann wiederum frei zu haltende Gassen blockieren.

Entsprechend geriet die Abfallthematik, wie vom Postulanten und der Postulantin richtig festgehalten, in den letzten Jahren noch stärker in den Fokus der involvierten Behörden. In der Vergangenheit wurden z. B. Abfallsperren entlang der beiden Reussufer erstellt und optimiert und die Platzierungen der Abfallbehältnisse laufend angepasst. Sowohl Fasnachtsorganisationen wie auch Gewerbetreibende beteiligen sich seit Jahren an den Kosten für diese Abfallgebinde auf öffentlichem Grund. Die markantesten Verbesserungsmassnahmen wurden für die Fasnacht 2025 getroffen: Die für die Abfallbewältigung zuständigen Verantwortlichen des Tiefbauamts haben als ständige Vertretung im neu initiierten Gremium «Sicherheit an der Fasnacht» Einsitz genommen. Diese Arbeitsgruppe trifft sich regelmässig im Verlauf des Kalenderjahres, bespricht Sicherheits- und Abfallthemen und ist verantwortlich, dass notwendige Massnahmen umgesetzt werden. Zudem wurde im Hinblick auf die

Fasnacht 2025 mit engagierten Personen aus Fasnachtskreisen eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema «Abfall» ins Leben gerufen und diverse Ideen und Massnahmen zur Abfallminimierung erarbeitet.

An der diesjährigen Fasnacht wurden u. a. erstmals Glassammelboxen aufgestellt, das «Putztüüfeli» reaktiviert und gemeinsam mit den Fasnachtsorganisationen, mit den Verkehrsbetrieben Luzern vbl (Plakate an und Videos in Bussen) und Coop Zentralschweiz (Plakate vor ausgewählten Filialen in der Stadt Luzern) vor und während der Fasnachtstage die Sensibilisierungskampagne «Glasfrei an die Fasnacht» mit dem Slogan «Flaschen bleiben zu Hause» umgesetzt: www.stadt Luzern.ch/putztuefeli. Weiter wurden die im Jahr 2024 erfolgreich erprobten Abfallsperren an der Reuss auf zusätzliche Abschnitte ausgeweitet. Neben der effektiven Wirkung (Gewässerschutz) sind sie ein eigentliches Kommunikationselement, welches augenfällig auf das Abfallthema aufmerksam macht.

Detaillierte Angaben zum Rückgang der Flaschen und zum Erfolg der Kampagne lassen sich zwar noch nicht machen, jedoch hat das Gesamtgewicht des an der Fasnacht 2025 gewogenen Abfalls abgenommen, was bei den gemessenen Rekordzahlen von Fasnachtsbesuchenden erstaunt: Waren es in den Jahren 2024 und 2023 je rund 120 Tonnen Abfall, die über die Fasnachtstage zusammengeraumt wurden, wurden im Jahr 2025 rund 106 Tonnen Abfall gemessen. Ein Teil dieses Rückgangs wird der Sensibilisierungskampagne «Glasfrei an die Fasnacht» mit dem Slogan «Flaschen bleiben zu Hause» zugeschrieben. Angesichts dieses erfreulichen Resultats ist geplant, die Kampagne «Glasfrei an die Fasnacht» in den kommenden Jahren weiterzuführen.

Abfall entsteht vor allem dort, wo die Besuchsfrequenzen hoch sind. Bereits an der Fasnacht 2024 wurden entsprechend Anpassungen beim Aufstellen der allgemeinen Abfallbehältnisse vorgenommen. Das Aufstellen weiterer Abfallbehältnisse für die Abfalltrennung, neben Glas auch PET und Alu, wäre zwar möglich. Jedoch verkleinern diese die sicherheitsrelevanten Freiflächen an neuralgischen Stellen wie auch die Zugänglichkeit für die Entsorgung. Die Sicherheit an der Fasnacht hat oberste Priorität. Im Zusammenhang mit dem Crowd-Management im Jahr 2024 sind deshalb sogenannte Freihalteflächen definiert worden, die zwingend beibehalten werden müssen. So haben sich insbesondere die Interessengemeinschaften der jeweiligen Plätze dafür eingesetzt und massive Anpassungen bei der Platzgestaltung umgesetzt. Auf den zentralen Plätzen ist das Potenzial für weitere Recyclingstationen deshalb beschränkt.

Der Postulant und die Postulantin erwähnen in ihrem Vorstoss die Möglichkeit eines Pfandsystems wie bei Festivals. Wie sie aber selbst einwenden, ist die Fasnacht nicht vergleichbar. Denn hierbei bedarf es einer Unterscheidung zwischen den organisierten Teilen der Fasnacht und dem freien fasnächtlichen Treiben:

Bei organisierten (Vor-)Fasnachtsanlässen, wie z. B. dem Fasnachtsmäät, der Usgüüglete oder der Fasnachtsbar am Rüdig Samschtig durch die Fidelitas Unter der Egg, ist die Umsetzung des Pfandsystems bereits heute feste Voraussetzung und als Auflage und Bedingung in der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes festgehalten. Anders als z. B. bei den vom Postulanten und der Postulantin erwähnten «grossen Festivals» besteht die Luzerner Fasnacht zwischen Schmutzigem Donnerstag und Aschermittwoch zu erheblichen Teilen aus dem sogenannten bewilligungsfreien «fasnächtlichen Treiben». Das bedeutet, dass der Aufenthalt von Fasnachtsgruppierungen wie Guuggenmusigen, Sujetgruppen usw. in der Luzerner Innenstadt in einem offenen Perimeter stattfindet und in bewilligungsfreier Form erfolgt. Dies beinhaltet u. a. auch das Betreiben von sogenannten «Kaffeewagen» auf diversen Plätzen in der Luzerner Innenstadt. Da hierzu keine Bewilligungen notwendig sind, ist die Durchsetzung eines Pfandsystems unmöglich – es fehlt dazu eine gesetzliche Grundlage.

Ein beachtlicher Teil der Fasnächtlerinnen und Fasnächtler nimmt ihre Verpflegung von zu Hause mit an die Fasnacht, oder aber er deckt sich mit Nachschub im Detailhandel ein. Vor allem der Kauf von alkoholischen Getränken steht dabei im Fokus. Die Auferlegung eines Pfandes durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist dabei ausgeschlossen, weil der Bund dies abschliessend regelt.

Auch ansässige Gewerbebetriebe und die Gastronomie bieten während der Fasnacht in der Luzerner Innenstadt Essen und Getränke an, was zu Konsumation und Abfall im öffentlichen Raum führt. In Fällen, in denen die kantonale Gastgewerbe- und Gewerbebehörde eine Ausnahmebewilligung erteilt, könnte ein

Pfandsystem als Auflage in Betracht gezogen werden. Dabei würde aber kein flächendeckendes Pfandsystem eingeführt, vielmehr sähen sich die Behörden mit der Frage der ungleichen Behandlung konfrontiert: Professionelle Anbietende würden durch das Pfandsystem gegenüber Fasnachtsorganisationen benachteiligt, da Letztere keinen Auflagen unterworfen sind. Dass Fasnachtsorganisationen bereits heute nur an wenige Bestimmungen gebunden sind, hat in der Vergangenheit bei Politik und Gewerbe zu Fragen geführt (vgl. Motion 129, Peter Gmür namens der CVP-Fraktion vom 7. September 2017: «Gleich lange Spiesse»).

Die Einführung eines Pfandsystems müsste schliesslich auch begleitet und kontrolliert werden – die Zuständigkeiten dafür wären zu klären. Solange es den öffentlichen Grund tangiert, liegt die Zuständigkeit teilweise bei der städtischen Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen. Da das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG; SRL Nr. 980) sowie die zugehörige Verordnung zur Anwendung kommen, ist aber hinsichtlich der Abgabe von Essen und Getränken auch die Rolle der kantonalen Gastgewerbe- und Gewerbepolizei zu beachten.

Auch die Einführung einer Verkaufs- oder Abgabepflicht von Mehrweggebinde, z. B. in Form eines «Fasnachtsbechers» in Anlehnung an die Fasnachtsplakette LFK, ist nicht zielführend, da, anders als bei einem Festival, die Fasnacht nicht durch einen einzigen Veranstalter organisiert wird, sondern verschiedene Akteurinnen und Akteure innerhalb des Perimeters aktiv sind. Darunter sind viele Private, die nicht verpflichtet werden können, einen Mehrwegbecher anzubieten, da sie, wie oben beschrieben, keine Bewilligung zur Ausübung des fasnächtlichen Treibens benötigen.

In der Stadt Basel, wo die Fasnacht äusserst straff organisiert ist, wurde im Jahr 2024 ein Pilotprojekt mit einem Pfandsystem für PET-Flaschen zwar für die Herbstmesse am Messeplatz in Erwägung gezogen, ist aber für die Fasnacht nicht vorgesehen und wurde auch nicht umgesetzt. So sind die drei Fasnachtstage gemäss § 20a Abs. 2 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100) explizit von der Mehrwegeschirrpflicht befreit.

Die Wiederverwertung von herumliegendem Konfetti wird als nicht praxistauglich erachtet. Grösstenteils handelt es sich dabei um bereits rezykliertes Papier. Vermischt mit anderem am Boden liegendem Abfall und unter Umständen witterungsbedingt durchnässt, inmitten der grossen Menge von Personen, ist es kaum möglich, eine Aufbereitung personell und technisch umzusetzen. Zudem sind Papier und Farbstoff für die Umwelt unbedenklich, auch wenn kleinere Mengen in die Gewässer oder das Abwasser gelangen.

Zu erwartende Folgekosten bei einer Erheblicherklärung des Postulats

Aufgrund der Ausführungen lassen sich die Folgekosten bei einer Erheblicherklärung nur schwer abschätzen.

Fazit

Das Thema Abfall an der Fasnacht hat heute einen anderen Stellenwert als noch vor wenigen Jahren. So ist die Thematik fester Bestandteil in den internen und externen Austauschgefässen rund um die Luzerner Fasnacht. Die seit der diesjährigen Fasnacht intensivierte Zusammenarbeit aller Beteiligten zeigt, dass grosse Anstrengungen, auch durch die Fasnächtlerinnen und Fasnächtler selbst, gemacht werden, um die Situation zu verbessern. So wird die erwähnte Arbeitsgruppe mit engagierten Personen aus Fasnachtskreisen weitere Ideen und Massnahmen zur Abfallminimierung erarbeiten und umsetzen. Auf die Abfallthematik wurde zudem auch auf der kommunikativen Ebene verstärkt eingegangen (Kampagne «Glasfrei an die Fasnacht» mit dem «Putztüüfeli», Abfallsperrern usw.). Solche Kampagnen werden auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den Fasnachtsorganisationen und den Gewerbetreibenden initiiert und umgesetzt.

Es ist in den kommenden Jahren zu beobachten und auszuwerten, ob und in welcher Form die nun getroffenen Massnahmen Wirkung zeigen. Zum heutigen Zeitpunkt erscheint es angesichts des grossen

Kontrollaufwands, vor allem aber wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlagen für eine flächendeckende Einführung nicht zielführend, ein partielles Pfandsystem einzuführen. Weitere Massnahmen, wie etwa die Trennung von den bereits aus Recyclingpapier bestehenden Konfetti von anderem Abfall oder die Einführung von allgemein zu verwendendem Mehrweggeschirr, wie z. B. einem «Fasnachts-trinkbecher», erachtet der Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt als nicht umsetzbar. Er beantragt deshalb die teilweise Erheblicherklärung des Postulats und die gleichzeitige Abschreibung.